

**Kirchengesetz
zu der Vereinbarung über die Zulassung
besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft
mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Vom 16. November 1995

(KABl. 1995 S. 263, 1997 S. 136)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 20. Juni 1995 und am 6. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle der
Kirchenmitgliedschaft
Vom 20. Juni/6. Juli 1995**

Die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

u n d

die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

– vertreten durch das Landeskirchenamt –

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10 Buchst. b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft¹ (ABl. EKD 1976 S. 389) zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes und zur näheren Bestimmung der Regelung, dass die Kirchenmitgliedschaft auch zu einer anderen Kirchengemeinde als zur Kirchengemeinde und Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes bestehen kann, im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erhalten oder in Fällen des Wohnsitzwechsels oder bei einer Änderung der Kirchengrenze die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche, der sie zuvor angehörten, fortsetzen.

(2) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 kann auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde teilnehmen zu können, oder wenn sonst kirchlich anzuerkennende Gründe vorliegen.

(3) ¹Ein Antrag auf Fortsetzung der bisherigen Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung der Grenzänderung zu stellen. ²Der Antrag ist zu begründen.

¹ Nr. 101.

§ 2

(1) ¹Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand der gewählten Kirchengemeinde oder das Landeskirchenamt zuständig. ²Die Entscheidung trifft der Kirchvorstand. ³Das Presbyterium der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vorher zu hören.

(2) ¹Soll die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die gewählte Kirchengemeinde gehört; der Pfarrbezirk ist anzugeben. ²Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde. ³Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist vorher zu hören.

(3) ¹Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Die Antragsteller können innerhalb eines Monats Beschwerde beim zuständigen Landeskirchenamt einlegen. ³Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

Für die Zeit der Gemeindegliederzugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. ²Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die Wirkungen der Zulassung treten mit dem Zugang des Bescheides ein; die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels oder des Vollzugs der Grenzänderung zurück.

(2) Die Wirkungen der Zulassung enden mit der Folge, dass das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes fortsetzt,

- a) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde,
- b) durch Verzicht des Kirchenmitgliedes auf die Zulassung.

§ 5

Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstrecken sich sämtliche Entscheidungen und Wirkungen auch auf diese.

§ 6

1Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit gemäß § 2 getroffen hat. 2Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. 3Das zuständige kirchliche Organ unterrichtet die Beteiligten.

§ 7

Die beteiligten Landeskirchen können einvernehmlich Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 8

1Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. 2Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind¹. 3Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

¹ Beide Zustimmungsgesetze sind am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.